

An alle Einrichtungen  
- lt. Verteiler -

Mit der Bitte um sofortigen Aushang bis einschließlich 10. April 2015

## Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats (W) der CAU

Gemäß §10 in Verbindung mit §77 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl Schl.-H. S. 577, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014, GVOBl Schl.-H. S. 464) ist in der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) ein Personalrat für die Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes ("Personalrat (W)") zu wählen. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (WO) in der Fassung vom 09.12.2008 (GVOBl Schl.-H. S. 769).

1. Die Wahl des Personalrats (W) findet am **10. April 2015** statt.
2. Hiermit werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der CAU vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, **innerhalb von zwei Wochen** nach Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand Wahlvorschläge (gemäß § 10 WO) einzureichen. Der letzte Termin für die Einreichung eines Wahlvorschlags ist Dienstag, **der 10. März 2015**.
3. Die Geschäftsstelle des Wahlvorstands befindet sich beim Vorsitzenden, Bert Schinkel-Mommsen, Rechenzentrum der CAU, Ludewig-Meyn-Str. 4, EG, Zimmer 5, Telefon 880-2771.
4. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (**Gruppenwahl**).
5. Der Personalrat (W) wird aus maximal **dreizehn Mitgliedern** bestehen, davon entfallen
  - a. auf die Gruppe der Beamtinnen und Beamten **ein** Mitglied,
  - b. auf die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **zwölf** Mitglieder.
6. Nach §10 Abs. 3 WO muss ein **Wahlvorschlag** nach Gruppen getrennt
  - a. in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten von **mindestens sechs** wahlberechtigten Beamtinnen und Beamten,
  - b. in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von **mindestens 50** wahlberechtigten Angestellten

unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft ist gültig, wenn er von einer oder einem Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, in welcher Reihenfolge die Beschäftigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat. Bei Wahlvorschlägen einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft gilt die oder der Beauftragte, die oder der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als vertretungsberechtigt.

Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss mindestens jeweils so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei Gruppenwahl in der betreffenden Gruppe zu wählen sind.

Die Namen der Bewerberinnen sind links und die der Bewerber rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Neben dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Auf-

nahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge einer Gewerkschaft sind mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen; hinter den Namen der Bewerberinnen und Bewerber kann ihre Gewerkschaftszugehörigkeit vermerkt werden. Sonstige Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

7. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Es kann nur gewählt werden, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen wurde und die in § 12 MBG genannten Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt.
8. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 MBG müssen Wahlvorschläge die folgende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern enthalten
  - a. Gruppe der Beamtinnen und Beamten: mindestens eine Bewerberin **und** mindestens einen Bewerber.
  - b. Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: **mindestens fünf Arbeitnehmerinnen und mindestens sieben Arbeitnehmer.**
9. Die **gültigen Wahlvorschläge** werden nach §15 WO **unverzüglich** (spätestens am 03. April 2015) auf demselben Wege wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.
10. Nach §28 Abs. 3 WO kann in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jede Wählerin bzw. jeder Wähler **höchstens zwölf Stimmen** vergeben, davon höchstens fünf für Bewerberinnen und höchstens sieben für Bewerber. In der Gruppe der Beamtinnen und Beamten kann jede Wählerin bzw. jeder Wähler **eine Stimme** vergeben.
11. Das **Wählerverzeichnis** und die Wahlordnung zum MBG (WO) liegen ab dem 24. Februar 2015 bis zum Abschluss der Wahl im Gebäude Christian-Albrechts-Platz 4 (Verwaltungshochhaus) in der Zentralen Registratur, 2. Stockwerk, Zimmer 208 aus und können dort montags bis donnerstags 7.30 - 15.00 Uhr und freitags 7.30 - 13.00 Uhr eingesehen werden.
12. Es können nur Beschäftigte wählen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
13. **Einsprüche** gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.
14. Die Wahl wird in Form von **Urnenwahl** durchgeführt, die Möglichkeit zur Briefwahl ist gegeben. Die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten am 24. März 2015 unaufgefordert zugestellt.
15. Die Urnenwahl findet statt am

**10. April 2015, 11.00 bis 15.00 Uhr,**

**im Verwaltungshochhaus, Christian-Albrechts-Platz 4,**

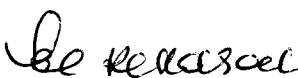
**14. OG, Raum 1403**

Für die Briefwahl ist der letzte Tag der Stimmabgabe der 10. April 2015, 15.00 Uhr (Eingang beim Wahlvorstand).

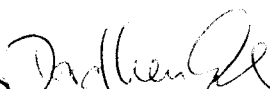
Informationen zu dieser Personalratswahl finden sich unter <http://personalratswahl.uni-kiel.de>

Kiel, den 24. Februar 2015

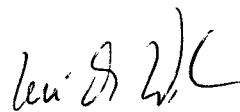
Der Wahlvorstand



Dr. Cebel Kücükkaraca



Dr. Dorothee Langel



Dr. Ulrich Weber